

13.02.92

Antrag

des Landes Thüringen

zum

Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes

Punkt 5 der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Die Bundesregierung bleibt auch nach ErlaÙ dieses Gesetzes aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der dem Inhalt des Bundesratsbeschlusses vom 05.07.1991 zu § 8 des damaligen Entwurfes zum Stasi-Unterlagengesetz (Bundesratsdrucksache 365/91) in vollem Umfang Rechnung trägt.

Begründung:

1. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 05.07.1991 zu dem damals vorliegenden Entwurf eines § 8 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes folgenden Beschluß gefaÙt:

Über die in § 8 StUG vorgesehene Regelung des Zugriffs des Bundesbeauftragten zu den Unterlagen der SED und der übrigen Parteien sowie deren Massenorganisationen hinaus ist in verfassungsrechtlich zulässigem Rahmen festzulegen, daß auch die Unterlagen der ehemaligen SED und der übrigen Parteien sowie ihrer Massenorganisationen öffentlicher Aufsicht unterstellt und

Ausgeliefert am 13. FEB. 1992

- 2 -

den öffentlichen Stellen zugänglich gemacht werden, soweit diese sie zur Erfüllung gesetzlich festgelegter Aufgaben benötigen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen entsprechenden Gesetzentwurf den gesetzgebenden Körperschaften zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt:

Für die beabsichtigte und nach Auffassung des Bundesrates dringend nötige Aufarbeitung der Hinterlassenschaft des DDR-Regimes haben die personenbezogenen SED-Unterlagen über Funktionsträger und Parteimitglieder gewisser Stellung und Kaderzugehörigkeit eine den MfS/AfNS-Unterlagen durchaus vergleichbare Bedeutung, vor allem angesichts der engen Verquickung von SED und MfS. Gleiches gilt in gewissem Umfang für die anderen Parteien und Massenorganisationen. Es muß deshalb umgehend ein eigenes Gesetz vorbereitet werden, das in verfassungsrechtlich zulässigem Rahmen festlegt, daß auch die personenbezogenen Unterlagen von SED und anderen Parteien sowie deren Massenorganisationen in ihrem Bestand gesichert, öffentlicher Aufsicht unterstellt und in ähnlicher Weise wie die MfS-Unterlagen genutzt werden können.

2. Diesen Vorgaben trägt das vorliegende Gesetz aus folgenden Gründen nicht in genügendem Maße Rechnung.

- § 2 Abs. 9 des Bundesarchivgesetzes (neu) erklärt Unterlagen der SED, der mit dieser Partei verbundenen Organisationen und juristischen Personen sowie der Massenorganisationen der Deutschen

Demokratischen Republik nur insoweit zu Unterlagen im Sinne des Bundesarchivgesetzes, als sie die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betreffen.

- § 2 a des Bundesarchivgesetzes (neu) schafft darüber hinaus zwar die Rechtsgrundlage dafür, daß auch die übrigen Unterlagen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR einer Stiftung im Bundesarchiv zugeführt werden können. Das setzt jedoch den Abschluß entsprechender Vereinbarungen mit den bisherigen Rechtsträgern (z. B. SED/PDS) voraus. Das bedeutet aber, daß die Frage, ob und welche Unterlagen zur Verfügung gestellt, wie und in welchem Umfang sie genutzt werden können, von der Zustimmung des abgebenden Rechtsträgers abhängt.
- 3. Diese somit in doppelter Hinsicht eingeschränkte Regelung trägt nicht in hinreichendem Umfang der Tatsache Rechnung, daß die politische Gesamtverantwortung in der ehemaligen DDR bei der SED und den mit ihr verbundenen Parteien und Massenorganisationen gelegen hat.
- 4. Deshalb muß ergänzend zum Bundesarchivgesetz eine gesetzliche Regelung beschlossen werden, die auch die nicht direkt staatsbezogenen Parteiunterlagen im größtmöglichen Umfang in verfassungsrechtlich zulässigem Rahmen staatlicher Aufsicht unterstellt und eine Nutzung dieser Unterlagen zuläßt, die nicht an den restriktiven Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes, sondern an der weitergehenden Regelung des § 20 StUG orientiert ist.